

Kanton Thurgau

Stadt Arbon



Arbon

Festlegung des grundeigentümer- verbindlichen Gewässerraums nach § 34 WBSNG

Planungsbericht

Projekt 1006296

Datei: Planungsbericht_GewR_Arbon.docx



Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	nlu	nlu	pme	01.09.2025
nlu				13.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Auftrag und Projektorganisation	3
1.3	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	4
1.4	Perimeter	4
1.5	Dokumentation	5
2	Grundlagen	6
2.1	Arbeits- und Vollzugshilfen	6
2.2	Grundlagenübersicht	6
2.3	Hochwasserprofil Bodensee	6
3	Bemessung Gewässerraum	7
3.1	Gewässerraum gemäss GSchG / GSchV	7
3.2	Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	7
3.3	Gewässerraumbreite nach Art. 41 GSchV	8
3.4	Erhöhung minimaler Gewässerraum	8
3.5	Reduktion Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet	8
3.6	Asymmetrische Anordnung und lokale Anpassungen Gewässerraum	9
4	Einschränkungen im Gewässerraum	13
5	Absprache mit den Nachbargemeinden	14
6	Kantonale Vorprüfung	14
7	Mitwirkung	14
8	Öffentliche Auflage	14
9	Weiteres Vorgehen	15

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG, SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Dabei sind die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Die Festlegung des Gewässerraums (GewR) stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Der grundeigentümergebundene Gewässerraum darf nur extensiv genutzt werden.

Bisher wurde im Kanton Thurgau der Gewässerabstand basierend auf dem Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) festgesetzt. Gemäss § 76 PBG beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m. Diese Abstände nach PBG bleiben gültig, bis die Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1) grundeigentümergebundener festgesetzt sind. Bei Verzicht auf eine grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien bleiben weiterhin die Abstände gemäss § 76 PBG (gemessen ab Böschungsoberkante resp. ab Eindolung) massgebend.

In einer ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer mittels GIS-Analyse unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies geschieht im Rahmen einer Sondernutzungsplanung über die Definition von sogenannten Gewässerraumlinien, die gemäss dem Leitfaden des AfU festgelegt sind [1].

1.2 Auftrag und Projektorganisation

Auftraggeber:

Stadt Arbon
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Ansprechpartner Auftraggeber

Patrick Ackermann
071 447 61 61
patrick.ackermann@moranaplan.ch

Auftragnehmer:

NRP Ingenieure AG
Lindenstrasse 1
8580 Amriswil

Ansprechpartner Auftragnehmer

Nicola Lutz
052 244 09 52
nicola.lutz@nrpag.ch

Der Entwurf zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der Gewässerräume in Arbon wurde von der Firma Strittmatter AG / ERR Raumplaner AG erarbeitet mit fachlicher Unter-

stützung durch die Fröhlich Wasserbau AG, welche die Aufnahmen und Beurteilungen der Gewässer sowie die Erstellung der Technischen Dokumentation in Anhang durchgeführt hat.

Nach Vernehmlassung im Stadtrat und kantonaler Vorprüfung des Projektes inkl. entsprechender Überarbeitung und Bereinigung wurde das Projekt für die weitere Bearbeitung im Sommer 2024 an die NRP Ingenieure AG übergeben, welche auch die parallel erfolgende Anpassung und Aufhebung von Sondernutzungsplänen durchführt.

Die Gewässerraumausscheidung beinhaltet auch die Koordination mit den Nachbargemeinden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Grenzgewässer.

Tabelle 1: Übersicht GewR-relevante Grenzgewässer

Nachbargemeinde	Name Grenzgewässer
Roggwil TG	Imbersbach Hegibach Esserswilerbach
Egnach TG	Imbersbach Bodensee
Steinach SG	Aach Salbach

1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung in Form von Gewässerraumlinien. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 des Planungs- und Baugesetzes. Bei eingedolten Gewässern wird auf eine Ausscheidung des GewR verzichtet (Festlegung Verzicht) [1].

1.4 Perimeter

Das Planungsgebiet ist in Anhang 1 im Kapitel 1.1.2 (Fliessgewässer) resp. Anhang 2 im Kapitel 1.1.2 (Bodensee) beschrieben. Die Gewässerraumausscheidung resp. Gewässerraumverzicht erfolgt grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet Arbon bei allen im Gewässerkataster verzeichneten Fliess- und stehenden Gewässer inkl. der Grenzgewässer zu den Nachbargemeinden.

Nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumausscheidung sind folgende Gewässerabschnitte:

- Salbach Bereich ARA Morgental zwischen Landquartstrasse und Bleichstrasse (Gewässerraum wird in einem separaten Projekt der Gemeinde Steinach festgelegt)
- Bodensee Bereich Gestaltungsplan Riva (Gewässerraum wird im Rahmen des Gestaltungsplans Riva festgelegt)
- Bodensee Bereich Hafen (wird aufgrund der Abhängigkeit von Ortsplanungsrevision und Gestaltungsplan vorerst zurückgestellt)

Entgegen der Auswertung Vorprüfung (Anhang 4) resp. des Planungsberichtes Gewässerraum Bodensee (Anhang 2) bleibt der Abschnitt im Bereich des Campingplatzes im Perimeter der vorliegenden Gewässerraumausscheidung (Projektbesprechung 4. Oktober 2024).

Eine Übersicht über den Projektperimeter kann der Abbildung 1 entnommen werden.



Abbildung 1: Gewässerkataster Gemeinde Arbon inkl. Bodensee. Blau: Gewässerabschnitte des Projektperimeters; orange: Gewässerabschnitte, welche nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumausscheidung sind

1.5 Dokumentation

Das Dossier zur vorliegenden Gewässerraumausscheidung beinhaltet neben diesem Planungsbericht folgende Produkte:

- Grundlagen und Herleitung Gewässerraumlینien Fließgewässer (Planungsbericht ERR Raumplaner AG, April 2024 Anhang 1)

Hinweis: Aufgrund Anpassungen infolge aktualisierter Grundlagen sowie der Mitwirkung sind im Anhang 1 einzelne Angaben zur Gewässerraumbreite (Abb. 26, Kapitel 3.6) sowie zu Anpassungen des Gewässerraums (Kapitel 3.2-3.11) nicht mehr aktuell. Bei Diskrepanzen sind jeweils die Gewässerraumlینienpläne sowie dieser Planungsbericht und die Technische Dokumentation (Anhang 3) gültig.

- Grundlagen und Herleitung Gewässerraumlينien Bodensee (Planungsbericht ERR Raumplaner AG, Anhang 2)
Hinweis: Aufgrund Anpassungen infolge aktualisierter Grundlagen sowie der Mitwirkung sind im Anhang 2 einzelne Angaben zum Perimeter (Kapitel 3.6) sowie zum verwendeten Hochwasserprofil (Kapitel 3.5 und 3.8) nicht mehr aktuell. Bei Diskrepanzen sind jeweils die Gewässerraumlينienpläne sowie dieser Planungsbericht und die Technische Dokumentation (Anhang 3) gültig.
- Pro Gewässerabschnitt, bei dem ein Gewässerraum ausgeschieden wird: «Technische Dokumentation Gewässerraumlينien» (Fröhlich Wasserbau AG, Anhang 3)
- Auswertung Vorprüfung (Anhang A4)
- 15 Detailpläne der Gewässerraumlينien im Massstab 1:500

2 Grundlagen

2.1 Arbeits- und Vollzugshilfen

Der gesetzliche Rahmen sowie das Vorgehen zur Herleitung des Gewässerraums sind in zwei Dokumenten des Kantons beschrieben [1], [2]. Des Weiteren wird in den Grundlagen als auch im Leitfaden auf die «modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz», bereitgestellt vom BAFU, verwiesen [3].

[1] AfU (2019): Leitfaden Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlينien, 01.08.2019

[2] AfU (2019): Planungsgrundlagen Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlينien, 01.08.2019

[3] BPUK et. al (2019): Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Juni 2019, BPUK, LDK, BAFU, ARE und BLW

2.2 Grundlagenübersicht

Die für die Gewässerraumausscheidung verwendeten und relevanten Grundlagen sind im Anhang 1 und 2 beschrieben.

2.3 Hochwasserprofil Bodensee

Beim Bodensee wird der minimale Gewässerraum gemäss den gesetzlichen Vorgaben ab dem Hochwasserprofil gemäss Gewässerkataster gemessen, welches einer Höhenkote von 397.1 m ü.M. entspricht. Das Hochwasserprofil ist jedoch keine dynamische, sondern eine statische Linie. Anpassungen des aktuellen Hochwasserprofils sind nur möglich, wenn dies mit baulichen Gegebenheiten klar begründet werden kann (z.B. eingemessene Mauer mit Höhenkote über 397.1 m ü.M. vorhanden). Eine Verschiebung aufgrund von Verhandlungen ist nicht möglich.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde das Hochwasserprofil überprüft und in Absprache mit dem Kanton (Matthias Müller, Email vom 16.01.2026) lokal angepasst. Dies betrifft insbesondere die Parzellen 5135 und 5155. Das angepasste Hochwasserprofil ist den Gewässerraumlينienplänen als Gewässerraumhilfslinie zu entnehmen.

Zudem wird im Rahmen des parallel laufenden Projektes «Seeuferrevitalisierung Schwimmbad und Seepark Arbon» das Hochwasserprofil im Bereich von geplanten Buchten/Lagunen landwärts verschoben. Für die Gewässerraumausscheidung wurden deshalb sowohl das Hochwasserprofil als auch die Gewässerraumlينie (15 m ab Hochwasserprofil) vom Aufwer-

tungsprojekt übernommen (Plan 2446_10_sit.dwg gemäss Email Volkan Altin, Oeplan GmbH vom 02.04.2026), vgl. Abbildung 2.

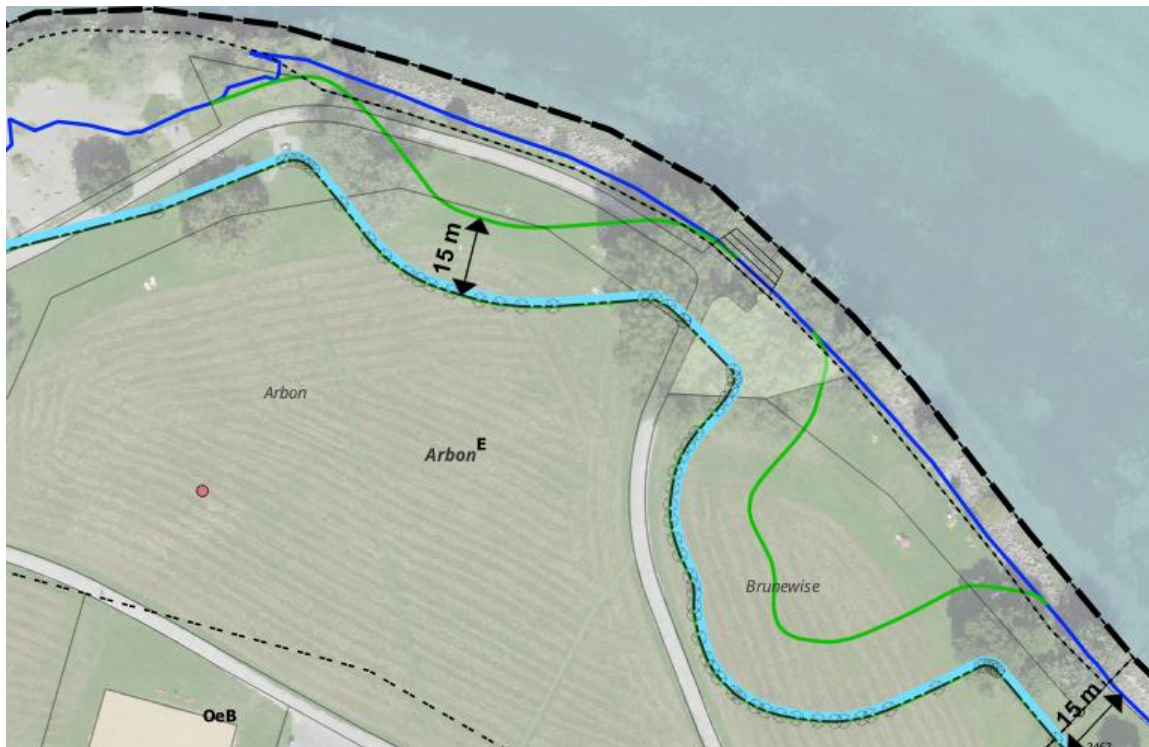


Abbildung 2: Anpassung bestehendes Hochwasserprofil Bodensee (blau) auf Projekt Seerferreitalisierung Schwimmbad und Seepark Arbon (grün) (Projektstand Oeplan GmbH 02.04.2026) und Ausscheidung 15 m Gewässerraum ab neuem Hochwasserprofil (hellblau)

3 Bemessung Gewässerraum

3.1 Gewässerraum gemäss GSchG / GSchV

Die Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume erfolgt nach GSchG Art. 36 sowie GSchV Art. 41. Dabei wird abschnittsweise entweder der Verzicht auf Gewässerraum oder ein Gewässerraum festgelegt. Die Abschnittsbildung sowie die für die Berechnung erforderlichen Grundlagen (u. A. Schutzgebiete nach Art. 41a Abs. 1 GSchV) sind im Anhang 1 bis 3 beschrieben.

3.2 Abschnitte mit Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Ein expliziter Verzichtgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG besteht, soweit keine überwiegenden Interessen bestehen, wenn

- Gewässer ist eingedolt und in der Landwirtschaftszone liegt

Ebenso wird nach Art. 41 a Abs 5 resp. Art. 41 b Abs. 4 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wenn ein Fliessgewässer resp. ein stehendes Gewässer:

- Sich im Wald befindet und der Gewässerraum nicht ausserhalb des Waldes zu liegen kommt
- Eingedolt ist und kein konkretes Projekt für eine Ausdolung besteht
- Künstlich angelegt ist und keine ökologische Bedeutung hat
- Sehr klein ist (Fliessgewässer nicht in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet resp. stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha)

In Arbon wird für sämtliche eingedolten Gewässerabschnitte der Verzicht auf Gewässer-
raumausscheidung festgelegt.

3.3 Gewässerraumbreite nach Art. 41 GSchV

Die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreiten erfolgt gemäss den Berechnungsformeln der GSchV und ist im Anhang 1 und 2 sowie in der Technischen Dokumentation (Anhang 3) detailliert hergeleitet. Es resultieren die folgenden Gewässerraumbreiten für die Fliessgewässer (Tabelle 2).

Tabelle 2: Gewässerraumbreiten gemäss GSchV

Abschnitt	GewR [m]	Berechnung gemäss
Bodensee_01-08	15.0	Art. 41b GSchV
Imbersbach_01	14.5	Art. 41a Abs. 2
Imbersbach_02	11.0	Art. 41a Abs. 2
Seemoosholzbach_01	11.0	Art. 41a Abs. 2
Stadtweiher	15.0	Art. 41b GSchV
Aach_01	31.0	Art. 41a Abs. 2
Aach_01	27.0	Art. 41a Abs. 2
Faletürlibach_04 und 05	27.0	Art. 41a Abs. 2
Büelerbach_06	23.0	Art. 41a Abs. 1
Salbach_02	24.0	Art. 41a Abs. 2
Roggwilerbach/Salbach_03	17.0	Art. 41a Abs. 2
Roggwilerbach_04	18.25	Art. 41a Abs. 2
Leimatbach_01	11.0	Art. 41a Abs. 2
Esserswilerbach_01, 03, 05	14.5	Art. 41a Abs. 2
Hegibach_01	19.5	Art. 41a Abs. 2
04.19.02.02_01	11.0	Art. 41a Abs. 1

3.4 Erhöhung minimaler Gewässerraum

Es wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum für die Einhaltung der Interessen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Zugänglichkeit sowie allfälliger Gewässernutzungen genügt. Kann einer dieser Kriterien mit dem minimalen Gewässerraum nicht erfüllt werden wird der Gewässerraum abschnittsweise erhöht.

In Arbon sind keine generellen Erhöhungen der minimalen Gewässerraumbreite erforderlich (vgl. Anhänge 1-3). Eine lokale Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt beim Seemoosriet am Bodensee Abschnitt 6, wo der Gewässerraum auf die Grenze der Naturschutzzone bis zum Flurweg erhöht wird.

3.5 Reduktion Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Im dicht überbauten Gebiet kann fallweise eine Reduktion des Gewässerraums in Betracht gezogen werden. Im Projektperimeter liegend jedoch keine dicht überbauten Gebiete (vgl. Anhänge 1-3).

3.6 Asymmetrische Anordnung und lokale Anpassungen Gewässerraum

Generell werden die Gewässerräume symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden. Zur Optimierung hinsichtlich Erfüllung der Gewässerfunktionen und Betroffenheit der angrenzenden Grundstücke wurden lokale geringfügige Anpassungen der Gewässerraumlينien vorgenommen, wie Anpassung auf Baulinien, Waldgrenzen, Zonengrenzen. Diese Anpassungen sind in Anhang 1-3 für sämtliche Gewässerabschnitte aufgeführt.

An der Ach sowie am Salbach/Roggwilerbach und Esserswilerbach werden die Gewässerraumlينien auf das Hochwasserschutzprojekt angepasst. Die folgenden Abbildungen zeigen die projektierten Gewässerraumlينien hinterlegt mit dem Situationsplan aus dem Hochwasserschutzprojekt.

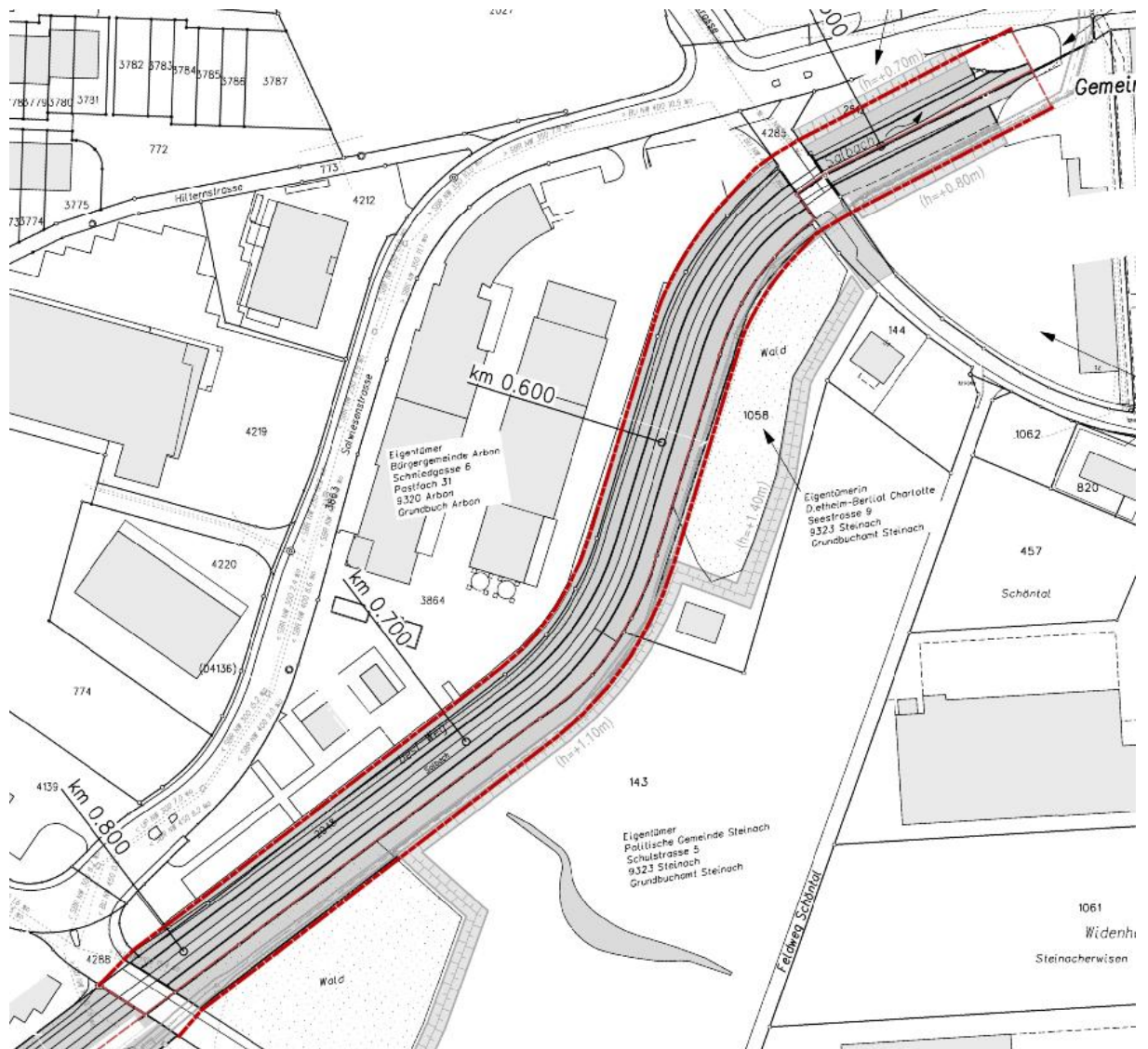


Abbildung 3: Gewässerraumlينien am Salbach zwischen Schöntalstrasse und Bleichestrasse (rote Linien). Hinterlegt ist der Situationsplan gemäss Hochwasserschutzprojekt AchPlus (Vorprojekt, Gruner Böhringer AG, 05.06.2015). In Abstimmung auf das Hochwasserschutzprojekt AchPlus wird der Gewässerraum lokal asymmetrisch nach Süden verschoben gegenüber der heutigen Bachachse.



Abbildung 4: Gewässerraumlinien am Salbach zwischen Landquartstrasse und Kupferwiesenstrasse (rote Linien). Hinterlegt ist der Situationsplan gemäss Hochwasserschutzprojekt AachPlus (Vorprojekt, Gruner Böhlinger AG, 05.06.2015). In Abstimmung auf das Hochwasserschutzprojekt AachPlus wird der Gewässerraum im Bereich der Weiher lokal asymmetrisch nach Norden verschoben gegenüber der heutigen Bachachse.

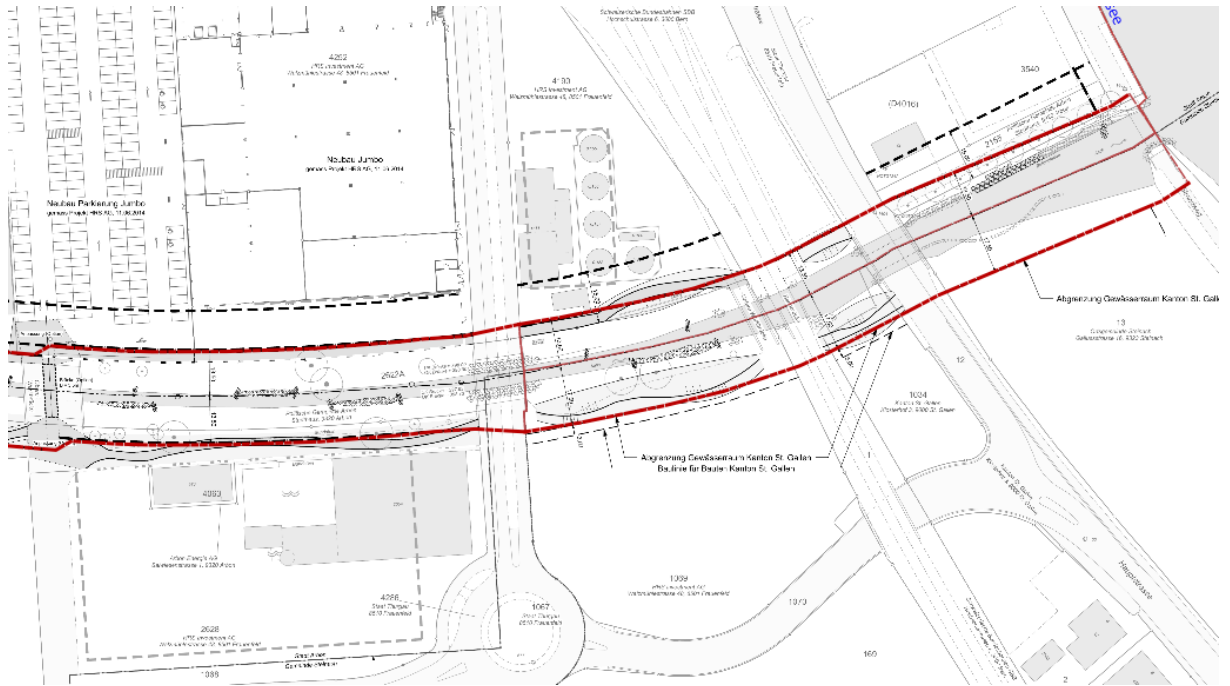


Abbildung 7: Gewässerraumlinien an der Ach im Mündungsbereich (rote Linien). Hinterlegt ist der Situationsplan gemäss Gewässerraumplan (Entwurf Auflageprojekt, Wälli AG, 19.05.2015). In Abstimmung auf das Wasserbauprojekt wird der Gewässerraum der Ach unterhalb der Stickereistrasse leicht asymmetrisch nach Süden verschoben gegenüber der heutigen Bachachse.

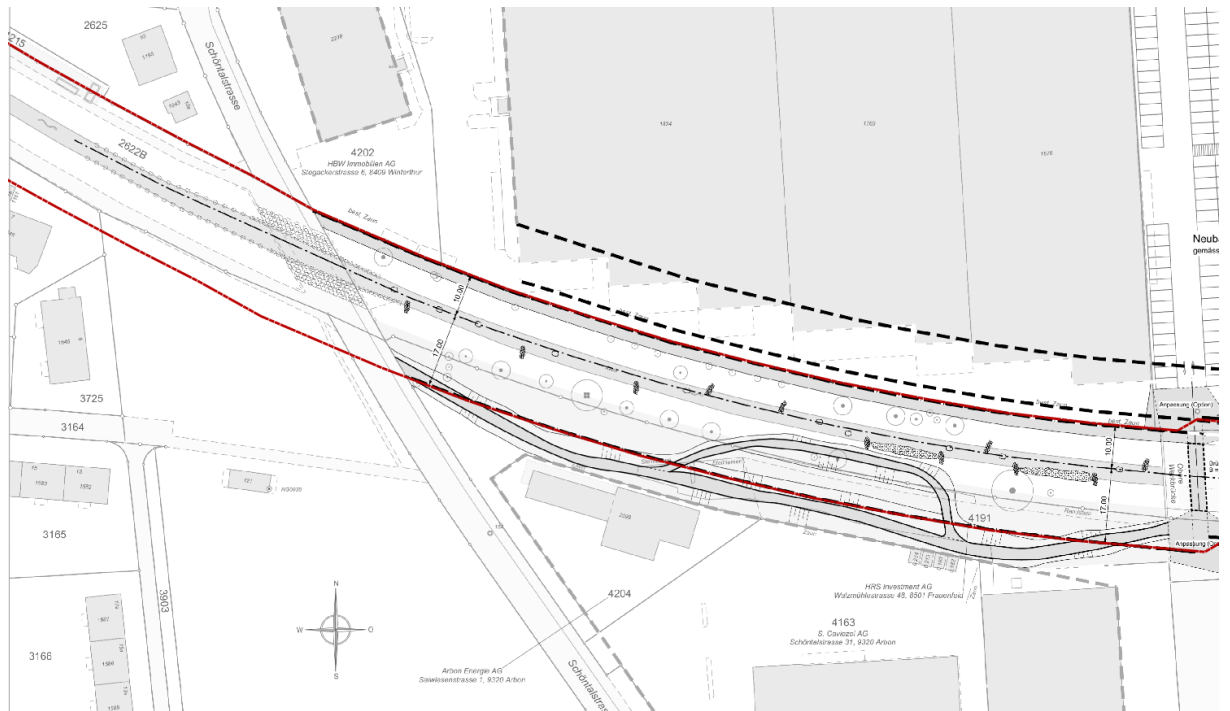


Abbildung 8: Gewässerraumlinien an der Ach oberhalb der Einmündung des Salbachs (rote Linien). Hinterlegt ist der Situationsplan gemäss Gewässerraumplan (Entwurf Auflageprojekt, Wälli AG, 19.05.2015). In Abstimmung auf das Wasserbauprojekt wird der Gewässerraum der Ach leicht asymmetrisch nach Süden verschoben gegenüber der heutigen Bachachse.

4 Einschränkungen im Gewässerraum

Innerhalb des Gewässerraums gelten für Bauten und Anlagen nach Art. 41c GSchV folgende Einschränkungen:

- Im Gewässerraum gilt grundsätzlich Bauverbot. Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:
 - zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
 - zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen
 - land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen
 - standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
 - der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums haben Bestandesschutz.

Innerhalb des Gewässerraums gelten bezüglich Bewirtschaftung nach Art. 41c GSchV folgende Einschränkungen:

- Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Anlagen sowie Dauerkulturen (nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung) im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Hierzu wird zusätzlich auf die Arbeitshilfe des Bundes (Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019) [3] verwiesen, worin die Handhabung mit Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums bereits von einigen Kantonen geregelt wurde.
- Fruchtfolgefläche: Gemäss Art. 41c^{bis} 57 Abs. 1 wird Fruchtfolgefläche im Gewässerraum weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet und kann in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden. Ein Ersatz ist gemäss Art. 41c^{bis} 57 Abs. 1 nur zu leisten, wenn die Fläche für die Umsetzung von baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt wird. Die Betroffenheit von Fruchtfolgefläche durch die Gewässerraumausscheidung Arbon ist im Anhang 1-3 aufgeführt.

5 Absprache mit den Nachbargemeinden

Egnach und Roggwil TG

Gewässerraumausscheidung in Bearbeitung durch NRP-Ingenieure AG. Inhaltliche Koordination erfolgt, zeitliche Abstimmung und koordinierte Auflage der Grenzgewässer in Planung.

Steinach SG

Inhaltliche Koordination erfolgt, zeitliche Abstimmung in Planung.

6 Kantonale Vorprüfung

Der Entwurf zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der Gewässerräume in Arbon, erarbeitet von der Firma Strittmatter AG / ERR Raumplaner AG, wurde im Sommer 2023 vom Kanton vorgeprüft. Die erforderlichen Anpassungen wurden von der ERR Raumplaner AG aufgenommen, die Auswertung ist im Anhang 4 aufgeführt.

7 Mitwirkung

Der Stadtrat Arbon hat an seiner Sitzung vom 26.05.2025 die Gewässerraumausscheidung samt erforderlicher Anpassung der Sondernutzungspläne zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Ein Informationsanlass zur Festlegung der Gewässerräume sowie der daraus resultierenden Änderungen an Sondernutzungsplänen erfolgte am Montag, 22. September 2025 um 19:30 Uhr im Seeparksaal. Im Anschluss an den Informationsanlass fand vom 23. September bis 16. November 2025 das Mitwirkungsverfahren statt. Während der Frist der öffentlichen Mitwirkung konnten Anträge schriftlich an den Stadtrat eingereicht werden, welche durch diesen behandelt und beantwortet wurden.

8 Öffentliche Auflage

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 11. Mai 2026 werden die Gewässerraumausscheidung samt erforderlicher Anpassung der Sondernutzungspläne in der Frist vom 5. bis 24. Juni 2026 öffentlich aufgelegt.

9 Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit der Bereinigung der Sondernutzungspläne richtet sich nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Vorgehen und Termine.

Schritt	Zuständigkeit	Datum bis
1. Bearbeitung grundeigentümergebundener Gewässerraum	Gemeinde	Juni 2023
2. Einreichung Unterlagen zur Vorprüfung beim Amt für Raumentwicklung	Gemeinde	Juni 2023
3. Abschluss Vorprüfung durch Kanton	Kanton	November 2023
4. Bereinigung infolge Vorprüfung	Gemeinde	Frühjahr 2024
5. Orientierungsversammlung und Mitwirkung	Gemeinde	Herbst 2025
6. Bereinigung infolge Mitwirkung	Gemeinde	Ende 2025
7. Öffentliche Auflage	Gemeinde	Sommer 2026
8. Einsprachenbehandlung	Gemeinde	Sommer 2026
9. Genehmigung Gewässerraumliniplan	Kanton	Ende 2026
10. Inkraftsetzung Gewässerraumliniplan	Gemeinde	Ende 2026
11. Gewässerraumliniplan im Datenmodell GIS-Verbund abgebildet	Gemeinde	Ende 2026

NRP Ingenieure AG

Pascal Meile
Projektleiter Raumplanung

Nicola Lutz
Projektleiterin

Beilagen:

- Anhang A1: Planungsbericht ERR Raumplaner AG, Fließgewässer
- Anhang A2: Planungsbericht ERR Raumplaner AG, Bodensee
- Anhang A3: Technische Dokumentation Gewässerabschnitte
- Anhang A4: Auswertung Vorprüfung, ERR Raumplaner AG